

Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

122244 / 312.10

Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19); Teilrevision

Antrag

- Die Teilrevision der Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19) wird genehmigt.
- 2. Für das Jahr 2020 wird ein Nachtragskredit von Fr. 200'000.-- bewilligt für die Deckung der Ausfälle von Mieteinnahmen, Ausfällen von erbrachten Leistungen und Ausfällen von Einnahmen aus Jahresabonnementen (Erhöhung um Fr. 200'000.-- auf neu Fr. 300'000.--, Konto 3191.15 "Erlass Leistungen betreffend COVID-19", Kostenstelle 94.9999).
- Für das Jahr 2021 wird ein Nachtragskredit von Fr. 200'000.-- bewilligt für die Deckung der Ausfälle von Mieteinnahmen, Ausfällen von erbrachten Leistungen und Ausfällen von Einnahmen aus Jahresabonnementen (Konto 3191.15 "Erlass Leistungen betreffend COVID-19", Kostenstelle 94.9999).



Zusammenfassung

Bereits im März 2020 hat der Stadtrat in einer frühen Phase ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der zahlreichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die finanzielle Situation von Betrieben, Veranstaltern, Vereinen und Privatpersonen präsentiert. Diese Vorwärtsstrategie hat sich bewährt und stiess bei den Nutzniessenden auf positives Echo. Das Paket wurde aktiv genutzt, vor allem im Bereich des Erlasses städtischer Leistungen. Beim Fonds, um dessen Teilrevision es vorliegend geht, sind bisher 49 Gesuche eingegangen. Bei 18 Gesuchen erfolgte eine Zusage, total wurden durch den Stadtrat bisher Fr. 92'440.-- bewilligt. Damit wurde der Fonds, der 1 Mio. Franken enthält, bei weitem nicht ausgeschöpft. Aktuell sind noch 11 Gesuche pendent. Aufgrund der 2. Welle der Corona-Pandemie hat der Stadtrat sämtliche Rechtsgrundlagen einer kritischen Überprüfung unterzogen, damit diese auch weiterhin angewendet werden können.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Erstmaliges Auftreten des Coronavirus

Im Rahmen des erstmaligen Auftretens des Coronavirus im Februar 2020 schnürte der Stadtrat ein Massnahmenpaket I aus sieben Stadtratsbeschlüssen, mit welchem die negativen Auswirkungen im kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich bestmöglich aufgefangen werden sollten.

Zusätzlich verabschiedete der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. April 2020 einstimmig die Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19). Gleichzeitig wurde der Fonds eingerichtet und mit 1 Mio. Franken alimentiert.

1.2 2. Welle Oktober 2020

Seit Anfang Oktober 2020 haben die Zahlen der Neuinfektionen im europäischen Raum wieder stark zugenommen. Die täglichen Neuinfektionen und die Hospitalisationen haben in der Schweiz die Spitzenwerte vom Frühling 2020 überschritten. Entsprechend beunruhigend ansteigend sind auch die Todesfälle durch Covid-19.

Ende Oktober haben die umliegenden europäischen Länder einen erneuten Lockdown bis Ende November 2020 verfügt und teilweise Ausgangbeschränkungen erlassen. Das öffentliche Leben in den umliegenden Ländern wird durch die getroffenen Massnahmen teilweise massiv eingeschränkt.

1.2.1 Lage Schweiz

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 erneut verschärfte Corona Massnahmen für die Schweiz erlassen. Seit der Bekanntgabe der neuen Corona Massnahmen vom Bund wurde in einzelnen Kantonen (VS / GE / NE / VD) ein kantonaler Lockdown verfügt.

Die Zahl der Hospitalisationen steigt weiterhin stark an. Die Kapazitätsgrenze in den IPS-Abteilungen wurde in einzelnen Kantonen erreicht. Es wurde ein schweizweiter Patientenaustausch für IPS Patienten eingerichtet.

1.2.2 Lage Graubünden/Chur

Die bisherigen Schutzmassnahmen zeigen nur beschränkt Wirkung im Kanton Graubünden und in der Stadt Chur. Im schweizerischen Vergleich liegt der Kanton Graubünden mit 52 Corona Fällen pro 100'000 Einwohnende im unteren Mittelfeld. Innerhalb des Kantons Graubünden weisen die Regionen Plessur (164 aktive Fälle) und die Region Prättigau/Davos (105 aktive Fälle) die höchsten aktiven Fallzahlen auf.

Der Kanton Graubünden ist bisher in der zweiten Welle sehr zurückhaltend mit der Anordnung zusätzlicher Massnahmen. Am 29. Oktober hat der Kanton Graubünden die aktuelle Lage als "Besondere Lage" eingestuft. Am 3. November wurde ergänzend zu den Massnahmen des Bundes eine Maskenpflicht ab der Sekundarstufe I per Montag, 9. November 2020 erlassen.

Innerhalb der Stadt Chur wurden keine Verschärfungen gegenüber den Erlassen von Bund und Kanton verfügt. Ein Grossteil der geplanten Veranstaltungen wurde abgesagt.

Verschiedenste betriebliche Massnahmen, wie z.B. Homeoffice, Bildung von Teams usw. wurden durch den Stadtrat bereits per Ende Oktober 2020 angeordnet. Trotz einzelner Krankheitsfälle ist es der Stadt bisher gut gelungen, ihren Betrieb und ihr Dienstleistungsangebot aufrecht zu erhalten. Auch wenn einzelne Klassen der Stadtschule für eine befristete Zeit in den Fernunterricht wechseln mussten, ist es bis Ende November nicht zu betrieblichen Einschränkungen aufgrund von Quarantäne oder Isolation gekommen.

Die Stadt Chur unterstützt den Kanton Graubünden personell beim "Contact Tracing", also der Rückverfolgung der Infektionen.

Der Corona Stab Chur, welcher bereits in Teilbereichen Mitte Oktober 2020 durch den Stadtrat aktiviert wurde, bereitet sich aufgrund der aktuell stark steigenden Zahlen bei den Neuinfizierten und aufgrund der prognostizierten Überlastung im Gesundheitswesen (IPS) auf einen möglichen Lockdown vor.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Botschaft haben sich die Fallzahlen positiv entwickelt und auf hohem Niveau stabilisiert. Es ist aber ein deutlicherer Rückgang notwendig. Konkret fordert die Covid-19-Taskforce des Bundes eine Halbierung der Anzahl Neuansteckungen alle zwei Wochen. Entsprechend wichtig ist es, dass die Corona-Regeln weiterhin strikte eingehalten werden. Auch bei optimistischer Betrachtung muss davon ausgegangen werden, dass sich die Situation nicht allzu rasch verbessern wird.

2. Massnahmenpaket I und Fonds Coronavirus (1. Welle)

Basierend auf der eingangs erwähnten Auslegeordnung schnürte der Stadtrat ein breit angelegtes Massnahmenpaket, welches vor allem die Möglichkeiten der Stadt in der Verwaltungstätigkeit ausschöpft, um die Liquidität der lokalen Wirtschaft, von Akteuren im Bereich Kultur, Sport, Bildung, Betreuung und von gemeinnützigen Organisationen, aber auch von natürlichen Personen und Familien sicherzustellen. Speziell im Fokus sind auch diejenigen, welche aufgrund von abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen zuerst von behördlichen Massnahmen getroffen wurden: lokal tätige kleine Akteure in den Bereichen Kultur und Sport sowie veranstaltende Kleinbetriebe, welche vermutlich kaum genügend von Massnahmen des Bundes und des Kantons profitieren können. Das Massnahmenpaket besteht aus verschiedenen Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Stadtrates und einer Massnahme in der Kompetenz des Gemeinderates.

2.1 Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Stadtrates

Der Stadtrat hat in seiner Kompetenz Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- Vorantreiben von Projekten im Bereich Unterhalt und Investitionen zur Stimulation der Wirtschaft;
- Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum;
- Auszahlung gesprochener Mittel trotz Nichtdurchführung (SRB I);
- Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht (SRB II);
- Sicherstellung der Liquidität (Mahnstopp/SRB III);
- Soforthilfen für natürliche Personen aus dem städtischen Sozialhilfefonds (SRB IV);
- Mietzinsaufschübe für Gewerbebetriebe (SRB V);
- Erlass städtischer Leistungen und Verzicht auf Rückerstattungen (SRB VI);
- Einnahmenverzicht Start Notbetreuung (SRB VII).

2.2 Fonds Coronavirus (COVID-19); Verordnung (RB 552)

Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des Coronavirus in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.



2.3 Auswertung der bearbeiteten Gesuche

2.3.1 Städtischer Fonds Coronavirus (COVID-19)

Am 16. April 2020 genehmigte der Gemeinderat eine Einlage in der Höhe von 1 Mio. Franken in den Fonds Coronavirus (COVID-19).

Bisher sind 49 Gesuche für den Fonds eingegangen. Diese wurden durch den Teilstab Entschädigung vorberaten und mit einer Empfehlung dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet. Bei 18 Gesuchen erfolgte eine Zusage, total wurden bisher Fr. 92'440.-- bewilligt. Die Gesuche stammen grossmehrheitlich aus den Sparten Kultur und Sport. Mitte November waren noch 11 Gesuche pendent.

2.3.2 Gesuche für Erlass städtischer Leistungen (SRB.2020.208)

Die Stadt unterstützt im Veranstaltungsbereich die Organisatoren, wenn sie aufgrund der vom Bund oder Kanton angeordneten Massnahmen die Veranstaltungen, den Unterricht, Trainings und Proben in engem Kausalzusammenhang mit dem Coronavirus nicht durchführen konnten, reduzieren mussten oder auch proaktiv, zum Schutz der Gesundheit, auf eine Durchführung verzichtet haben. Dies, indem bereits gesprochene Erlasse gewährt und erhöht oder auch neu ausgesprochen werden. Ebenfalls soll seitens Stadt auf Mietertrag von städtischen Liegenschaften (Verwaltungsvermögen) verzichtet werden, welcher üblicherweise, auch trotz einer Absage der Veranstaltung, den Veranstaltern in Rechnung gestellt worden wäre.

Finanziell fällt der Erlass städtischer Leistungen bisher am stärksten ins Gewicht. Es gingen 228 Gesuche ein, wovon 225 behandelt wurden; lediglich drei sind zurzeit pendent. Der erlassene Betrag von Fr. 268'710.15 teilt sich auf folgende Dienststellen auf:

Stadtschule: Fr. 21'082.50

- Sport- und Eventanlagen Obere Au: Fr. 98'619.65

- Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC): Fr. 6'217.50

- Stadtpolizei: Fr. 62'837.50

Grün und Werkbetrieb: Fr. 20'000.--

- Immobilien und Bewirtschaftung (Erlass Mietzinsen Stadt und WSC): Fr. 71'709.--

2.3.3 Ausbezahlte Beiträge und Defizitgarantien trotz Nichtdurchführung (SRB.2020.207)

Die Stadt unterstützt im Bereich Kultur, Sport und im Veranstaltungsbereich die Organisatoren, wenn sie aufgrund der vom Bund oder Kanton angeordneten Massnahmen Veranstaltungen oder dann auch Trainings und Proben nicht durchführen konnten oder auch proaktiv, zum Schutz der Gesundheit, auf eine Durchführung verzichtet haben. Dies, indem bereits gesprochene Defizitgarantien und Unterstützungsbeiträge für Veranstaltungen auch dann ausgeschüttet werden, wenn sie nicht stattfinden konnten.

Unter diesem Titel wurde in bisher elf Fällen auf die Rückforderung von insgesamt Fr. 72'484.60 verzichtet.

2.3.4 Breite Wirkung des Massnahmenpakets

Am 30. März 2020 präsentierte der Stadtrat in einer frühen Phase der Corona-Pandemie ein Massnahmenpaket zur Abfederung der zahlreichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die finanzielle Situation von Betrieben, Veranstaltern, Vereinen und Privatpersonen. Diese Vorwärtsstrategie stiess bei Gewerbe, Kulturschaffenden und Sportvereinen auf positives Echo. Wie die vorstehend aufgeführten Zahlen belegen, wurde das Paket aktiv genutzt, vor allem im Bereich des Erlasses städtischer Leistungen. Von dieser Massnahme konnten vorab die Sportvereine stark profitieren (Raummieten).

Mit Ausnahme der Stadt Zug hat kaum eine Stadt einen Fonds eingerichtet. Es zeigte sich, dass kleinere und mittlere Städte rascher und agiler zu einem frühen Zeitpunkt auf die Entwicklung reagierten als Grossstädte. Als ausserordentlich wichtig hat sich auch eine aktive Kommunikation erwiesen, die von den Adressaten sehr geschätzt wurde. Im Weiteren sorgten klare Zuständigkeiten für eine Beruhigung der Situation. In der Folge wurden die Anträge und Gesuche strukturiert und rasch bearbeitet, damit die Hilfen rasch Wirkung zeigten.

3. Massnahmenpaket II

Im Hinblick auf die 2. Welle der Corona-Pandemie hat der Stadtrat sämtliche Rechtsgrundlagen einer Überprüfung unterzogen. Er stellte fest, dass die Krise länger dauert, dass der Fonds bei weitem nicht ausgeschöpft ist und primär die Rechtsgrundlagen (Verordnung und Stadtratsbeschlüsse) angepasst werden müssen. Auch sind Nachtragskredite im Bereich der Kostenerlasse erforderlich. Die Rechtsgrundlagen sollen so ausgestaltet werden, dass sie unabhängig von einer oder möglicherweise mehrerer



kommender Wellen der Corona-Pandemie anwendbar sind. Die Gültigkeit der Verordnung soll um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert werden.

In der Folge wurden die Grundlagen für die Auszahlung gesprochener Beiträge sowie den Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht angepasst und vom Stadtrat am 24. November 2020 in seiner Kompetenz beschlossen (vgl. die SRB I (2021/2022) und SRB II (2021) in der Aktenauflage. Zudem hat der Stadtrat 52 Gastwirtschaftsbetrieben, denen für das Jahr 2021 dauernd längere Öffnungszeiten bewilligt wurden, die Gebühren für die Bewilligungserteilung von Fr. 50.-- pro Betrieb erlassen.

Prognosen, welche Kosten im Zuge der erwähnten Stadtratsbeschlüsse entstehen werden, sind schwierig. Der bestehende Nachtragskredit für das Jahr 2020 für die Deckung der Ausfälle von Mieteinnahmen, Ausfälle von erbrachten Leistungen und Ausfälle von Einnahmen aus Jahresabonnemente von Fr. 100'000.-- reicht jedenfalls nicht aus, weshalb eine Erhöhung auf neu Fr. 300'000.-- beantragt wird.

Auch für das Jahr 2021 wird ein Nachtragskredit von Fr. 200'000.-- beantragt.

4. Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus; Teilrevision

Verordnungszweck und der Kreis der Anspruchsberechtigten haben sich bewährt, weshalb an der Verordnung lediglich untergeordnete Anpassungen erforderlich sind: Anpassungen hinsichtlich Text, Terminen und Erhöhung des Maximalbetrags.

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat einstimmig am 16. April 2020 beschlossen. Aus der Synopse im Anhang sind die Änderungen im Detail ersichtlich. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Art. 2, Zweck

Der Zweckartikel wurde dahingehend präzisiert, als nur nicht gewinnorientierte Tätigkeiten Aussicht auf Unterstützung haben.

Gestützt auf die Erfahrungen bei der Behandlung von Gesuchen wurde der Zweckartikel dahingehend präzisiert, dass die Gesuchsteller nicht gewinnorientiert tätig sein sollten, zumindest für die Tätigkeiten, für welche um Unterstützung ersucht wird. Es wird also nicht alleinig auf die Rechtsform abgestellt. So kann eine Person oder Körperschaft, welche ein profitorientiertes Geschäft und gleichzeitig ein nicht gewinnorientiertes Nebengeschäft im Bereich des Zweckartikels führt, für Letzteres doch ein Gesuch stellen.

Art. 5, schadenverursachendes Ereignis

Der geltende Begriff des finanziellen "Ausfalls" wird durch den Begriff "Schaden" ersetzt. Damit wird der Fokus auf eine Nettobetrachtung gelegt, d.h. die gesamten finanziellen Auswirkungen werden in Betracht gezogen. Es ist denkbar, dass zwar Ertragsausfälle entstehen, jedoch auch Minderaufwendungen. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.

Art. 5 Abs. 2

Dieser Absatz wurde offener, d.h. ohne zeitliche Einschränkung auf den ersten Lockdown, formuliert.

- Art. 7, Leistungsumfang

Pauschalbetrag von maximal Fr. 3'000.--: Der Beitrag wird nicht "ohne Prüfung der Voraussetzungen", sondern unter "summarischer Prüfung der Voraussetzungen" ausbezahlt. Die Pauschale wird zudem nur einmalig ausgerichtet, während sonstige Gesuche neu mehrmals eingereicht werden können. Der Maximalbetrag pro Ansprecherin bzw. Ansprecher wird auf Fr. 60'000.-- festgelegt. Damit kann voraussichtlich sichergestellt werden, dass auch grössere Kulturbetriebe mit Beiträgen aus dem Fonds vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden können und darüber hinaus auf keine weitere städtische Unterstützung angewiesen sind.

- Art. 8, Verfahren

Um die Gesuchseinreichung zu vereinfachen, wurden Formulare erstellt. Der Stadtrat beurteilt die Gesuche anhand der durch den Teilstab Entschädigung erfolgten Vorbereitung. Es wurden durch den Stadtrat keine zusätzlichen Kriterien definiert, jedoch eine Praxis der Gesuchsbehandlung etabliert.

Art. 8 Abs. 2

Der Begriff des "Ausfalls" wird durch den Begriff "Schaden" ersetzt.

- Art. 9, Inkrafttreten und Aufhebung

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung wird um ein Jahr bis am 31. Dezember 2022 verlängert.

5. Fazit

Das Massnahmenpaket Coronavirus, das der Stadtrat bereits im März 2020 präsentierte, hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Vor allem von den Erlassen städtischer Leistungen wurde mit 228 Gesuchen rege Gebrauch gemacht, währenddem beim Fonds lediglich 49 Gesuche eingegangen und 18 durch den Stadtrat bewilligt worden sind. Im Zuge der 2. Welle der Corona-Pandemie wurden sämtliche Erlasse einer kritischen Überprüfung unterzogen, darunter auch die vorliegende Fonds-Verordnung. Diese soll anhand der gemachten praktischen Erfahrungen einer Teilrevision unterzogen werden. Damit ist sichergestellt, dass die Stadt Chur auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellungen an Betriebe, Veranstalter, Vereine und Privatpersonen leisten kann.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 17. November 2020

Namens des Stadtrates

./.

Markus Frauenfelder

Der Stadtschreiber

Anhang

Synoptische Darstellung der Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus

Aktenauflage

- Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19); Sofortmassnahme I(2021/2022) Auszahlung gesprochener Beiträge (SRB vom 24. November 2020)
- Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19); Sofortmassnahme II(2021) Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht; Freigabe Nachtragskredit (SRB vom 24. November 2020) / Synoptische Darstellung Massnahmenpaket Coronavirus; Sofortmassnahmen II
- Übersicht Gesuche Massnahmenpaket
- Auszahlungen Coronafonds, Stand 10. November 2020
- Erlass städtischer Leistungen, Stand 10. November 2020

Churer Rechtsbuch 552

Verordnung über den städtischen Fonds Coronavirus (COVID-19); Teilrevision

Beschlossen vom Gemeinderat am 17. Dezember 2020

Synoptische Darstellung

Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Grundsatz Die Stadt richtet einen Fonds Coronavirus (COVID-19) ein. Die darin geäufneten Mittel sind einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus (COVID-19) zu verwenden. Der Fonds wird innerhalb der städtischen Bilanz geführt und mittels Beschluss des Gemeinderates durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie durch Zuwendungen Dritter gespiesen.	Art. 1 Grundsatz Die Stadt richtet einen Fonds Coronavirus (COVID-19) ein. Die darin geäufneten Mittel sind einzig im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus (COVID-19) zu verwenden. Der Fonds wird innerhalb der städtischen Bilanz geführt und mittels Beschluss des Gemeinderates durch eigene Mittel aus der Erfolgsrechnung sowie durch Zuwendungen Dritter gespiesen.	Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung Schreibweise)
Art. 2 Zweck Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen¹ mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des CoronaVirus (COVID-19) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. (¹ Wie Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften)	Art. 2 Zweck Der Fonds bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen¹ mit Wohnsitz bzw. Sitz in Chur, die auf nicht gewinnorientierter Basis im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich tätig und aufgrund des Coronavirus (COVID- 19) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. (¹ Wie Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften)	Gestützt auf die Erfahrungen bei der Behandlung von Gesuchen wird der Zweckartikel dahingehend präzisiert, dass die Gesuchsteller nicht gewinnorientiert tätig sein sollten, zumindest für die Tätigkeiten, für welche um Unterstützung ersucht wird. Es wird also nicht alleinig auf die Rechtsform abgestellt. So kann eine Person oder Körperschaft, welche ein profitorientiertes Geschäft und gleichzeitig ein nicht gewinnorientiertes Nebengeschäft im Bereich des Zweckartikels führt, für Letzteres doch ein Gesuch stellen.

Art. 3 Veranstaltungen ¹ Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck sowie eine Programmfolge mit	Abs. 1 unverändert	
thematischer, inhaltlicher Bindung und wird spezifisch beworben. ² Als Veranstaltungen gelten auf Stadtgebiet stattfindende Konzerte, Theater, künstlerische Vorstellungen, Ausstellungen sowie Zirkusse (alle inkl. Vorbereitung) und Sportveranstaltungen jeglicher Art sowie Sport-Meisterschaften (mit und ohne kostenpflichtiger Eintritt). Ebenfalls unter den Begriff der Veranstaltung fallen der ordentliche Ausstellungs- und Theaterbetrieb, das Sporttraining und Ähnliches.	Abs. 2 unverändert	
Art. 4 Weitere Anlässe und Tätigkeiten Leistungen aus dem Fond können auch geltend gemacht werden für weitere Anlässe auf Stadtgebiet wie Vernissagen, Lesungen, Vorträge, Märkte, Stadtführungen, organisierte Partys, Tanzschulen, Sing- und Jodelchöre, Filmvorführungen, Kinderspielgruppen sowie Anlässe von Quartiervereinen.	Art. 4 Weitere Anlässe und Tätigkeiten Leistungen aus dem Fonds können auch geltend gemacht werden für weitere Anlässe auf Stadtgebiet wie Vernissagen, Lesungen, Vorträge, Märkte, Stadtführungen, organisierte Partys, Tanzschulen, Sing- und Jodelchöre, Filmvorführungen, Kinderspielgruppen sowie Anlässe von Quartiervereinen.	Behebung Rechtschreibefehler

Art. 5 Schadenverursachendes Ereignis ¹ Wer aufgrund von behördlich oder freiwillig abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen, Anlässen und Tätigkeiten zwischen dem 28. Februar 2020 bis und mit 30. April 2020 infolge des Corona-Virus (COVID-19) nachweislich und unverschuldet einen finanziellen Ausfall erlitten hat, kann beim Stadtrat eine Zuwendung aus dem Fonds beantragen. ² Für Veranstaltungen, Anlässe und Tätigkeiten nach dem 30. April 2020 können Zahlungen geleistet werden, wenn die betreffenden Einschränkungen weiter anhalten und für später stattfindende Veranstaltungen und Anlässe nicht mehr rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden konnten, obwohl dem Risiko von sich verschärfenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (COVID-	Art. 5 Schadenverursachendes Ereignis ¹ Wer aufgrund von behördlich oder freiwillig abgesagten oder eingeschränkten Veranstaltungen, Anlässen und Tätigkeiten infolge des Coronavirus (COVID-19) nachweislich und unverschuldet einen finanziellen Schaden erlitten hat, kann beim Stadtrat Zuwendungen aus dem Fonds beantragen. ² Ebenfalls können Zahlungen geleistet werden für Veranstaltungen, Anlässe und Tätigkeiten, für die nicht mehr rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden konnten, obwohl dem Risiko von sich verschärfenden behördlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) genügend Rechnung getragen worden ist.	Abs. 1: Der Begriff des Ausfalls verleitet zu einer Bruttobetrachtung im Ertragsbereich. Durch die Verwendung des Begriffs des Schadens statt des Ausfalls legt man den Fokus auf eine Nettobetrachtung: die gesamten finanziellen Auswirkungen auf der Ertrags- und Aufwandseite werden in Betracht gezogen. Zum Beispiel können bei der Verhinderung einer Tätigkeit nicht nur Ertragsausfälle, sondern auch Minderaufwendungen entstehen oder es fallen andere Erträge, z.B. in Form von Entschädigungen, an. Abs. 2: Das Massnahmenpaket wurde während und unter dem Eindruck des Lockdowns geschnürt. Durch die anhaltende Krise wurde diese Bestimmung offener, d.h. ohne Daten, formuliert.
19) genügend Rechnung getragen worden ist. Art. 6 Subsidiarität Leistungen aus dem Fonds sind subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:	Art. 6 unverändert	
a) Leistungen wie Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung oder andere (sozial-)staatliche Leistungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;		

- b) es besteht keine oder nur eine ungenügende Versicherungsdeckung;
- c) Fördermittel, Unterstützungsleistungen oder Schadenersatzzahlungen von Bund und Kanton oder Dritten (wie Branchenverband, Stiftungen, Sponsoring) können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des Schadens;
- d) die Auszahlung von anderen städtischen Fördermitteln, Schulderlassen oder Stundungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht zur Deckung des geltend gemachten finanziellen Ausfalls;
- e) der eingetretene Verlust kann trotz nachgewiesenen Reserven der Ansprecherin oder des Ansprechers nicht gedeckt werden oder die zukünftige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist erheblich beeinträchtigt.

Art. 7 Leistungsumfang

¹ Jeder Ansprecherin und jedem Ansprecher wird ohne Prüfung der Voraussetzungen ein Pauschalbetrag von Fr. 3'000.-- ausbezahlt, sofern die Veranstaltung, Anlässe und Tätigkeiten zwischen dem 28. Februar 2020 bis und mit 30. April 2020 stattgefunden haben bzw. hätten stattfinden sollen. Wird von dieser Pauschale Gebrauch gemacht, können darüber hinaus keine weiteren Ansprüche mehr an den Fonds gestellt werden.

Art. 7 Leistungsumfang

¹ Jeder Ansprecherin und jedem Ansprecher kann einmalig und unter summarischer Prüfung der Voraussetzungen wie schadenverursachendes Ereignis, Kausalität, Schadenshöhe und Subsidiarität ein Pauschalbetrag von höchstens Fr. 3'000.-- ausbezahlt werden. Nebst dem Pauschalbetrag können weitere Ansprüche aus dem Fonds geltend gemacht werden, wobei hierfür

Bisher konnte nur einmalig ein Gesuch gestellt werden. Neu können mehrmals Gesuche gestellt werden. Eine Pauschale kann hingegen auch weiterhin nur einmalig bezogen werden.

Die Beurteilung eines rechtmässigen Schadens hat immer Subsidiaritätsaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Gesuche um einen Pauschalbetrag. Wenn bereits ein Pauschalbetrag gesprochen wurde und erneut ein Gesuch gestellt wird, wird die Gesamtsituation

² Die Leistungen aus dem Fonds entsprechen keinem Vollersatz für den finanziellen Ausfall, sondern sollen die wirtschaftlichen Folgen lindern. Sie orientieren sich an folgenden Kriterien:	eine detaillierte Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt.	berücksichtigt, also der bereits gesprochene Pauschalbetrag angerechnet.
a) Anrechnung von bereits ausgerichteter städtischer finanzieller Unterstützung oder Schulderlassen;	Abs. 2 a) unverändert	
b) in der Regel 50% des verbleibenden Ausfalls, maximal jedoch Fr. 30'000 pro Ansprecherin und Ansprecher.	b) in der Regel 50% des verbleibenden Ausfalls, maximal jedoch Fr. 60'000 pro Ansprecherin und Ansprecher.	Erhöhung auf Fr. 60'000, weil mit andauernder Pandemie trotz schadensmindernder Massnahmen auch die negativen finanziellen Auswirkungen
³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Leistungen.	Abs. 3 unverändert	ansteigen können.
Art. 8 Verfahren ¹ Wer einen Anspruch aus diesem Reglement geltend machen will, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Stadtrat legt die Kriterien fest.	Art. 8 Verfahren ¹ Wer einen Anspruch aus dieser Verordnung geltend machen will, hat bei der Stadtkanzlei ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Stadt stellt hierfür Formulare und Merkblätter zur Verfügung.	Abs. 1: Auf die Festlegung von Kriterien für die Gesuchbehandlung hat der Stadtrat verzichtet. Gesuchsformulare und Merkblätter vereinheitlichen und vereinfachen sowohl für die Gesuchsteller als auch für die Verwaltung und die Behörde den Prozess.
² Der geltend gemachte Ausfall ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Corona-Virus (COVID-19) und dem Ausfall ist ebenfalls glaubhaft zu machen.	² Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern und im Detail nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Coronavirus (COVID-19) und dem Schaden ist ebenfalls glaubhaft zu machen.	Abs. 2: Auch hier soll der Begriff des Ausfalls durch denjenigen des Schadens ersetzt werden.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung
Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den
28. Februar 2020 in Kraft und erlangt
Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember
2021. Der Fonds wird mit der Aufhebung der
Verordnung aufgelöst und der städtischen
Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw.
belastet.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung
Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den
28. Februar 2020 in Kraft und erlangt
Gültigkeit bis längstens am 31. Dezember
2022. Der Fonds wird mit der Aufhebung der
Verordnung aufgelöst und der städtischen
Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw.
belastet.

Die Gültigkeit des Fonds soll um ein Jahr verlängert werden. Es ist zu befürchten, dass die Situation mindestens bis weit ins 2021 hinein andauert und die Auflösung des Fonds per Ende 2021 unrealistisch wird. Aus Vorsichtsgründen soll die Dauer daher nach hinten verlängert werden.

Die revidierten Bestimmungen treten mit dem Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates – also voraussichtlich auf den 17. Dezember 2020 - in Kraft. Das Datum der Inkraftsetzung wird zum gegebenen Zeitpunkt in den Fussnoten der Gesetzessammlung entsprechend eingefügt.

17. November 2020